

1 C. 193/44

1 StS 99/44

15. 12. 44

127

In Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Melker aus
Preußisch-Eylau, z.Zt. in der Haftanstalt Bielefeld in Strafhaft,
wegen Volksschädlings=Verbrechen

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung vom
15. Dezember 1944, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Hoffmann,
Dr. Rohde, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung: der Reichsanwalt Richter,
bei der Verkündung: der Reichsgerichtsrat Dr. Dörffler,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in B i e l e f e l d vom 2. August
1944 wird im Strafausspruch aufgehoben.

Der Angeklagte wird zur Todesstrafe und zum Verlust der
Ehrenrechte verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen
Gründe

Der Angeklagte entwich am 25. Januar 1944 gemeinsam mit einem
anderen Strafgefangenen aus der Strafhaft und beging darauf mit die-
sem zusammen bei Bauern zwei schwere Diebstähle. Den Dieben fielen
hierbei u. a. zwei Reisepässe in die Hände; diese verfälschten sie und

zeitig=

zeigten die verfälschten Pässe bei persönlichen Kontrollen vor. Das Sondergericht hat den Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher wegen schweren Diebstahls im Rückfall und wegen Passfälschung zu insgesamt sechs Jahren Zuchthaus und zu sechs Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt und hat gegen den Angeklagten die Sicherungsverwahrung angeordnet. Der Oberreichsanwalt hat gegen das Urteil hinsichtlich des Strafausspruchs die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und den Antrag gestellt, auf die Todesstrafe zu erkennen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet. Das Sondergericht hat die Anwendung des § 1 des Gesetzes zur Änderung des RStGB vom 4. September 1941 (RGBl I S. 549) zu Unrecht abgelehnt.

Nach den Feststellungen des Sondergerichts ist der Angeklagte bereits zehnmal, im wesentlichen wegen Diebstahls, vorbestraft. Der Angeklagte ist, wie das Sondergericht rechtsirrtumsfrei angenommen hat, ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher. Bei dieser Sachlage beurteilt das Sondergericht die Vorstrafen des Angeklagten zu nachsichtig. Es hält ihm zugute, daß er die ersten Straftaten in der Zeit der allgemeinen Arbeitslosigkeit begangen hat, und daß von den weiteren Straftaten zwei nicht besonders schwer ins Gewicht fallen könnten, weil der Angeklagte unter dem Einfluß übermäßigen Alkoholgenusses gehandelt hat. Das Sondergericht übersieht aber dabei, daß andererseits einige frühere Straftaten des Angeklagten, vor allem die unter dem Einfluß übermäßigen Alkoholgenusses ausgeführten Straftaten, als recht schwere Fälle erachtet und deshalb mit Zuchthausstrafen geahndet wurden; besonders schwer wiegen die Fälle, in denen der Angeklagte angetrunkenen Personen die Brieftasche entwendete.

Völlig unbeachtlich ist der weitere Grund, den das Sondergericht zu Gunsten des Angeklagten anführt. Es legt nämlich dar, der Angeklagte sei zu der Flucht überredet worden und die auf der Flucht begangenen Straftaten seien die notwendige Folge der Flucht. Der Angeklagte mußte, bevor er sich zur Flucht entschloß, wissen, daß sein Unternehmen nur Erfolg haben könne, wenn er neue Straftaten; vor allem Diebstähle, begehe. Er muß daher die neuen Straftaten von vornherein ins Auge gefaßt haben. Wenn deshalb überhaupt von einer Zwangslage des Angeklagten gesprochen werden kann, so hat sich der Angeklagte selbst darein versetzt. Das gilt auch für den Fall, daß dem Angeklagten sein Mitgefangener

in Aussicht gestellt haben sollte, er werde sofort bei Bauern Arbeit finden. Der Angeklagte konnte sich auf diese Angabe nicht verlassen und verließ sich auch nicht darauf. Das beweist sein Verhalten, das er sofort nach Erlangung der Freiheit zeigte.

Auf die angebliche Reue des Angeklagten, von der er durch eine äußere, wertvolle Handlung bisher keinen Beweis geliefert hat, kann nach seinem Vorleben kein Wert gelegt werden. Daran vermag auch die als wahr unterstellte Tatsache nichts zu ändern, daß sich der Angeklagte in der Strafanstalt gut geführt hat. Da der Angeklagte bisher in seiner Familie keinen Halt gefunden hat, ist es fehlsam, daß das Sondergericht dies für die Zukunft angenommen hat.

Versagen so die vom Sondergericht angeführten Gründe, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen sollen, so drängen die Art und die Ausführung der Straftaten und die Persönlichkeit des Angeklagten zur Verhängung der härtesten Strafe.

Der Angeklagte stahl nicht nur das zur Flucht Unentbehrliche; er versorgte sich vielmehr darüber hinaus mit Kleidern, Lebensmitteln und Geld in dem offenbaren Bestreben, auf Wochen hinaus ein ungebundenes Leben ohne Arbeit führen zu können. Erwähnt sei ferner das tagelange Verborgenhalten und das Lauern auf die Gelegenheit zum Diebstahl, das Ausnutzen der Sorglosigkeit der Landbewohner, die Anwendung von Gewalt gegenüber verschlossenen Türen, die Skrupellosigkeit hinsichtlich der Art und der Menge der gestohlenen Gegenstände. Gegenüber dem allem verlangt der Sühnegedanke nach gesundem Volksempfinden die Ausmerzung des Angeklagten.

Hinzukommt, daß das Persönlichkeitsbild des Angeklagten denkbar ungünstig ist. Nach seinen Vorstrafen und nach seinem Verhalten bei den letzten Straftaten kann nicht damit gerechnet werden, daß er sich später noch einmal bessern und in die Volksgemeinschaft einordnen lassen werde. Darüber hinaus zeigt sich die besondere Gefährlichkeit des Angeklagten darin, daß er bereits früher einmal (im Jahre 1941) erfolglos versuchte, aus seiner Zelle auszubrechen, und daß er trotz der damals erlittenen Arreststrafe am 25. Januar 1944 den Versuch mit Erfolg wiederholte. Die Ausführungen des Sondergerichts, daß der Gefahr eines neuen Ausbruchs durch Unterbringung des Angeklagten in eine geschlossene

Anstalt wirksam begegnet werden könne, verkennen, daß der Schutz der Volksgemeinschaft im Sinne des § 1 des Änderungsgesetzes vom 4. September 1941 weniger darauf abzielt, den Gewohnheitsverbrecher von der Bevölkerung „fernzuhalten“, als vielmehr darauf, ihn, wenn er sich durch seine verbrecherische Gesinnung als völlig unwert erwiesen hat, wegen des Unwerts seiner Persönlichkeit endgültig zu beseitigen. Im übrigen wird gegenüber dem Angeklagten unter den Kriegsverhältnissen eine Ausbruchsfahr nie ganz zu beseitigen sein.

gez. Schultze

Ziegler

Hoffmann

Rohde

Rittweger
